

# Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß der Verfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom **19.06.2023** ist die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 vom 13.06.2023 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung bestätigt worden.

Die Haushaltssatzung 2023 wird nachfolgend in ihrem vollen Wortlaut gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gegeben:

### Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am **13.06.2023** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2023** beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	216.420
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-216.420
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

## 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	216.420
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-216.420
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**0 EUR.**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**0 EUR.**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf  
§ 89 Abs. 3 GemO

**38.000 EUR.**

## § 5 Verbandsumlage

Von den Verbandsgemeinden wird für die laufenden Aufwendungen des Ergebnishaushalts folgende Verbandsumlage nach den Einwohnerzahlen erhoben:

Gemeinde Bötzingen	5.410 EW	<b>44.903,00 €</b>
Gemeinde Eichstetten	3.691 EW	<b>30.635,30 €</b>
Gemeinde Gottenheim	2.984 EW	<b>24.767,20 €</b>
<b>GESAMT:</b>	<b>12.085 EW</b>	<b>100.305,50 €</b>

(zur Info: 8,30 €/EW)

Der **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2023** des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg liegt in der Zeit vom

**Montag, 03.07.2023 bis einschließlich Dienstag, 11.07.2023**

im Rathaus, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

79268 Bötzingen, den 27.06.2023

gez.  
Schneckenburger  
Verbandsvorsitzender